

RS OGH 2002/9/12 5Ob119/02i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2002

Norm

MRG §18

MRG §18a

Rechtssatz

Da das einheitliche Verfahren mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Zulässigkeit der Anhebung des Hauptmietzinses nach § 18 MRG beendet ist, ist es nicht mehr möglich, die Richtigkeit einer Zwischenentscheidung zu überprüfen. Eine Zwischenentscheidung ist nur solange selbständig anfechtbar, bis die Entscheidung nach § 18 MRG über die Zulässigkeit der Erhöhung des Hauptmietzinses in Rechtskraft erwachsen ist. Nach Rechtskraft dieser Entscheidung können keine Einwände mehr gegen die Erhöhung, auch nicht gegen die vorläufige Erhöhung, erhoben werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 119/02i

Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 119/02i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117155

Dokumentnummer

JJR_20020912_OGH0002_0050OB00119_02I0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at